

- 102 5. Die Kraftfahrzeugsteuer beruht auf der Verordnung vom 16.11.1961²⁰¹. Für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Gütern gilt das Beförderungsteuergesetz²⁰². Buchmacher von Rennwetten und Veranstalter von Lotterien und Auspielungen werden nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz²⁰³ besteuert.
- 103 6. Zölle werden bei der Ein- und Ausfuhr von Waren aufgrund des Gesetzes über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 28.3.1962²⁰⁴ erhoben. Sie spielen wegen des Außenhandelsmonopols des Staates (s. Rz. 108 ff. zu Art. 9) nur eine untergeordnete Rolle.
- 104 7. Über die Abgabenhöhe enthält die Verfassung von 1968/1974 keine Bestimmungen. Die Verfassung von 1949 hatte in Art. 119 Abs. 2 die Abgabenhöhe der Republik übertragen. Mit der Schaffung des Einheitsstaates war diese Bestimmung obsolet geworden. Die Abgabenhöhe des Staates schließt eine Reihe von Gemeindesteuern nicht aus. Dazu gehören die Kulturabgabe²⁰⁵, die Vergnügungssteuer²⁰⁶ und die Hundesteuer²⁰⁷ sowie die erwähnte Grundsteuer und die erwähnte Kraftfahrzeugsteuer. Die Gemeindegetränksteuer wird seit dem 24.12.1950 nicht mehr erhoben²⁰⁸.
- 105 8. Über die Verteilung des Abgaben- und Steueraufkommens wird jährlich im Staatshaushaltsplan beschlossen. Grundsätzlich fließen die Einnahmen in den Haushalt der Republik. Die örtlichen Räte erhalten daraus Anteile. Die Einnahmen aus bestimmten Abgaben und Steuern stehen diesen jedoch vollständig zu. (Einzelheiten s. Rz. 35-39 zu Art. 82).
- 106 9. Gebühren, die aus zahlreichen Anlässen erhoben werden, fließen den Organen und Einrichtungen zu, die Leistungen erbringen oder Benutzungen gestatten.
- 107 10. Die Abgabenverwaltung ist seit 1950 Sache der Republik²⁰⁹. Sie entstand aus der Deutschen Zentralfinanzdirektion, den Landesfinanzdirektionen, den Finanzämtern sowie aus den Hauptzollämtern und Zollämtern. Mit dem Gesetz vom 23.7.1952²¹⁰ wurde die

201 Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer vom 16. 11. 1961 (GBl. II S. 505), Durchführungsbestimmung vom 17. 11. 1961 (GBl. II S. 506).

202 I.d.F. vom 18. 9. 1970 (GBl. Sdr. Nr. 679).

203 I.d.F. vom 18. 9- 1970 (GBl. Sdr. Nr. 680).

204 GBl. I S. 42.

205 Anordnung über die Erhebung der Kulturabgabe vom 18. 2. 1955 (GBl. II S. 54).

206 Verordnung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 18. 7. 1957 (GBl. I S. 381), 2. Verordnung vom 27. 5. 1964 (GBl. II S. 559).

207 Verordnung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18. 7. 1957 (GBl. I S. 385, Ber. S. 544).

208 Verordnung zur Aufhebung der Gemeindegetränksteuer vom 22. 12. 1950 (GBl. S. 1227).

209 § 7 Gesetz über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik (Abgabengesetz) vom 9. 2. 1950 (GBl. S. 130).

210 Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1952 (GBl. S. 613).